

DIE NEUE MITTE

Zurück zur Vernunft.

III Geschäftsordnung (NM-GO) 2021



III. Geschäftsordnung DIE NEUE MITTE (NM-GO)

Seite

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	3
---------------------	---

II. Bundesparteitag der Partei DIE NEUE MITTE

Abschnitt A: Vor dem Bundesparteitag

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	
§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	3
§ 6 Antragsfrist und Antragsversand	4
§ 7 Antragsrechte, Form	4

Abschnitt B: Während des Bundesparteitages

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	5
§ 9 Tagesordnung	5
§ 10 Kommission für Mandatsprüfung, Stimmzählung, Anträge	5
§ 11 Wahl von Kommissionen	6
§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen	6
§ 13 Form und Frist für Kandidatenvorschläge	6
§ 14 Rechte des Tagungspräsidiums	6
§ 15 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	7
§ 16 Behandlung der Anträge	7
§ 17 Rederechte	7
§ 18 Bündelung von Wortmeldungen	7
§ 19 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	7
§ 20 Grundlegende Referate und freie Rede	8
§ 21 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	8
§ 22 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	8
§ 23 Störungen und Sanktionen	8

Abschnitt C: Nach dem Bundesparteitag

§ 24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll, Beurkundung der Beschlüsse	9
§ 25 Vollzug der Beschlüsse, Berichterstattung zur Durchführung	9

III. Bundesausschuss

§ 26 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss	9
§ 27 Inkrafttreten	9

III. Geschäftsordnung DIE NEUE MITTE (NM-GO)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die hier folgende Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE (GO-NM) gilt für die Bundespartei. Sie ist integraler Bestandteil des Statuts der Partei.

II. Bundesparteitag DIE NEUE MITTE

Abschnitt A: Vor dem Bundesparteitag

§2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages legt der Bundesvorstand fest, gemäß den Regelungen des Statuts der Partei DIE NEUE MITTE. Im Falle eingeschränkter Reisefähigkeit bzw. Mobilität wie zum Beispiel durch staatliche Anordnung ist der Bundesvorstand berechtigt, einen virtuellen Bundesparteitag anzuberaumen. Dazu können Skype, Telefon oder andere Kommunikationswege genutzt werden.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand – und zwar durch den Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich in aller Öffentlichkeit.

Für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, können Öffentlichkeit und Presse unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen werden:

- (1) auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes
- (2) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird den ordentlichen Delegierten im Regelfall spätestens zwei Monate zuvor schriftlich bekanntgegeben.

§ 38 Abs. 1 Satz 2, Statut der Partei DIE NEUE MITTE, findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angaben zu Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 38 Abs. 1 Satz 2 Statut der NM findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; in Dringlichkeitsfällen ist es mit Begründung zulässig, die Einberufungsfrist zu verkürzen. Die Einberufungsfrist

beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung, bzw. am Versandtag der elektronischen Mails. Gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundespartei ist Pflicht.

§ 6 Antragsfrist und Antragsversand

(1) Alle Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten - spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag. Stichtag ist der Eingangstag bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE NEUE MITTE. Elektronische Zuleitung (Mail) ist möglich, jedoch gelten hier Anträge nur dann als eingereicht, wenn ihr Erhalt durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich auf gleichem Wege bestätigt wurde. Dabei ist der vollständige Inhalt des Antrages der Bestätigung beizufügen.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen. Elektronische Zuleitung (Mail) ist zulässig, wenn die Empfänger zuvor schriftlich zugestimmt haben.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene bereits früher, mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages, zugesandt werden.

§ 7 Antragsrechte, Form

(1) Zum Bundesparteitag sind zur Antragstellung berechtigt:

1. Bundesvorstand der Partei DIE NEUE MITTE,
2. Bundesausschuss der Partei DIE NEUE MITTE,
3. Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. Vorstände DIE NEUE MITTE-Landesverbände,
5. Vorstände DIE NEUE MITTE-Bezirks- und Kreisverbände sowie der DIE NEUE MITTE-Auslandsverbände.
6. die Beratungsausschüsse der Partei DIE NEUE MITTE zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages.

(2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von:

- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 500: mindestens drei stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000: mindestens fünf stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000: mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden,
- bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000: mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden,
- ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5001: mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden.

Antragsteller müssen die Anträge handschriftlich unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einreichen. Das jeweilige Tagungsbüro legt Antragsformulare aus – und hat diese Formulare jederzeit vorrätig zu halten.

(3) Folgende Personen oder Gremien können Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. Antragskommission,
3. Bundesvorstand.

Abschnitt B: Während des Bundesparteitages

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Grundsätzlich eröffnet der Parteivorsitzende den Bundesparteitag. Sollte der Parteivorsitzende verhindert sein, übernimmt der Generalsekretär, sollte dieser verhindert sein, ein anderes Bundesvorstandsmitglied.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag ein Tagungspräsidium. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen, wenn sich auf Befragen kein Widersprucherhebt.

§ 9 Tagesordnung

(1) Der Bundesparteitag muss die Tagesordnung genehmigen, bevor die Befassung mit den einzelnen Punkten der Tagesordnung („Eintritt in die Tagesordnung“) beginnt.

(2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung, Ergänzung oder Verkürzung, sind grundsätzlich vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

§ 10 Kommissionen für Mandatsprüfung, Stimmzählung, Anträge

(1) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Diese

1. überprüft alle Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 26 des Statuts,

2. stellt fortlaufend auf Grundlage der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fest

3. unterbreitet dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn die Schiedsgerichte über die Anfechtung einer Delegiertenwahl noch nicht abschließend entschieden haben.

(2) Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, vor allem jedoch bei geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission aus bis zu fünf Personen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um bis zu zwei weitere Mitglieder ergänzen, wenn und insoweit der Bundesvorstand dem zustimmt.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn und soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei allen Wahlen und Abstimmungen für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit, werden jedoch zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit herangezogen und mitgezählt.

(2) Wenn für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht sein muss, so gilt wie folgt:

Bei Antrags- oder Vorschlagsrechten oder zur Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen gemäß näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Für Stichwahlen gilt grundsätzlich:

1. Es müssen jeweils so viele der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl anstehen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen.
2. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen höhere Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 13 Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes

1. bedürfen grundsätzlich der Schriftform
2. müssen beim Parteitagepräsidenten abgegeben werden.

(2) Auf Vorschlag des Tagungspräsidiums kann der Bundesparteitag Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes beschließen.

§ 14 Rechte des Tagungspräsidiums

(1) Der amtierende Präsident

1. unterstützt und beschleunigt die Arbeit des Bundesparteitages,

2. wahrt jederzeit die Ordnung: Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.
3. eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (2) Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 15 Wortmeldungen, Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Präsident
 1. ruft die Punkte der Tagesordnung auf
 2. erteilt im Regelfall das Wort in der Reihenfolge der Meldungen
 3. muss Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.
 4. erklärt die Beratung für geschlossen, wenn und soweit die Rednerliste erschöpft ist oder sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Entsprechende Beschlüsse benötigen auf Antrag die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 16 Behandlung der Anträge

Sobald der amtierende Präsident des Bundesparteitages einen Antrag zur Beratung aufruft, muss dieser zunächst begründet werden. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Es gilt § 40 des Statuts der NM.

§ 17 Rederechte

- (1) Rederecht auf dem Bundesparteitag haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei DIE NEUE MITTE.
- (2) Gäste können das Wort erhalten:
 1. in Ausnahmefällen und
 2. nur auf Beschluss des Präsidiums.
- (3) Sprecher, die sich in der Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 18 Bündelung von Wortmeldungen

Der amtierende Präsident kann Wortmeldungen zu verschiedenen Themen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 19 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- (1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Das jederzeitige Rederecht für Mitglieder des Bundesvorstandes und den Sprecher der Antragskommission bleibt von Begrenzungen bei Rednerzahl und Redezeit unberührt.

- (3) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann
1. die Redezeit auf bis zu fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen auf bis zu drei Minuten begrenzen.
 2. bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 20 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate müssen im Wortlaut vorliegen, ansonsten sprechen die Redner in der Regel frei. Sie können hierbei jedoch Aufzeichnungen benutzen.

§ 21 Ausführungen, Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1.) Nach freiem Ermessen erteilt der amtierende Präsident das Wort zur Geschäftsordnung. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten.
- (2) Erst am Schluss der Beratung darf der amtierende Präsident das Wort zur persönlichen Bemerkung erteilen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können wie folgt gestellt werden auf:
1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Übergang zur restlichen Tagesordnung,
 3. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 4. Verweisung an eine Kommission,
 5. Schluss der Debatte,
 6. Schluss der Rednerliste,
 7. Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge muss gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sacheselbstberatung abgestimmt werden. Dabei darf nur je ein Redner dafür und dagegen sprechen.

§ 22 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über Sachanträge muss der Bundesparteitag in der hier festgelegten Reihenfolge abstimmen:

1. Weitergehende Anträge, deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen lässt,
2. Ergänzungs- und Änderungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 23 Störungen und Sanktionen

Der amtierende Präsident kann:

1. Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen,
2. Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.
3. Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

4. die Sitzung unterbrechen, wenn störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt.

Abschnitt C: Nach dem Bundesparteitag

§ 24 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll, Beurkundung der Beschlüsse

Der Ablauf des Bundesparteitages ist in einer Niederschrift vollständig zu dokumentieren. Darin sind Beschlüsse des Bundesparteitages wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. Die Protokollführer sind von der Bundesgeschäftsstelle zu stellen.

§ 25 Vollzug der Beschlüsse, Berichterstattung zur Durchführung

Der Bundesvorstand

1. vollzieht die Beschlüsse des Bundesparteitages und
2. überwacht deren Durchführung
3. erstattet dem jeweils folgenden Bundesparteitag über den Vollzug schriftlichen Bericht.

III. Bundesausschuss

§ 26 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss

Die Vorschriften der §§ 3 bis 25 dieser Geschäftsordnung gelten für den Bundesausschuss der Partei DIE NEUE MITTE.

§ 7 Abs. 2 gilt mit der abweichenden Regelung, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens fünf stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können. Dies gilt bis zu einer Gesamtzahl der Delegierten von 79. Ab 80 Delegierten werden für einen Sachantrag auf der Sitzung des Bundesausschusses mindestens zehn Delegierte zur Unterstützung des Antrages benötigt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Partei DIE NEUE MITTE trat am 11. März 2021 in Kraft und wurde durch den an diesem Tag abgehaltenen Bundesparteitag, den sechsten der Partei DIE NEUE MITTE, bestätigt.

.....
